



Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| Kurzfassung | 1 |
| Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand | 3 |

FINANZIERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNG IN OBERÖSTERREICH

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Inneres und Kommunales (IKD)
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR)
Abteilung Wasserwirtschaft (WW)

Prüfungszeitraum:

14. August 2019 bis 30. August 2019

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 13. September bzw. am 15. November 2017 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ (Zl. LRH-150000-8/24-2017-HE).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde Vertretern der Direktion Inneres und Kommunales, der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht sowie der Abteilung Wasserwirtschaft in der Schlussbesprechung am 13. September 2019 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punkteweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ vom 6. Juli 2017 insgesamt fünf Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 13. September bzw. am 15. November 2017, dass der LRH fünf Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen in Umsetzung bzw. umgesetzt sind.

| | |
|--|---|
| <p>I. Das Land OÖ sollte die Standards des Bundes für die Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich der Abwasserbeseitigung übernehmen und die Gemeinden bei der Implementierung unterstützen (Berichtspunkte 3 und 11, Umsetzung mittelfristig).</p> | <p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p> |
| <p>II. Das Land OÖ sollte die Regelungen zu den Mindestbenützungsgebühren in der derzeitigen Form aufheben und stattdessen festlegen, dass Gemeinden eine zumutbare Mindestbenützungsgebühr einzuheben haben, sofern hierdurch nicht die Kostendeckung im Sinne des FAG überschritten wird. Die Neugestaltung der Benützungsgebühren in Richtung Kostendeckung sollte im Rahmen des Projektes "Gemeindefinanzierung neu" berücksichtigt werden (Berichtspunkte 12 und 14, Umsetzung ab sofort).</p> | <p>IN UMSETZUNG</p> |
| <p>III. Das Land OÖ sollte die Gemeinden dabei unterstützen, den inneren Zusammenhang der Betriebsüberschüsse mit dem Betrieb der Abwasserbeseitigung darzustellen. Können die Gemeinden keinen ausreichenden inneren Zusammenhang nachweisen, hat das Land als Aufsichtsbehörde die Einhaltung des gesetzlichen Zustandes einzufordern (Berichtspunkt 13, Umsetzung ab sofort).</p> | <p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p> |

| | |
|--|---|
| <p>IV. Das Land OÖ hat von jenen oö. Gemeinden, die Kostendeckungsgrade von mehr als 200 Prozent ausweisen, die Einhaltung des gesetzlichen Zustandes einzufordern. Dazu sind in einem ersten Schritt die Gebührekalkulationen dieser Gemeinden einer genauen Prüfung zu unterziehen (Berichtspunkt 13, Umsetzung ab sofort).</p> | <p>TEILWEISE UMGESETZT</p> |
| <p>V. Das Land OÖ sollte gegenüber den Abwasserverbänden eine stärkere Koordinations- und Steuerungsfunktion wahrnehmen und die Verbände stärker unterstützen (Berichtspunkte 21, 23, 25, 28, 31 und 32, Umsetzung ab sofort).</p> | <p>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</p> |

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Das Land OÖ sollte die Standards des Bundes für die Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich der Abwasserbeseitigung übernehmen und die Gemeinden bei der Implementierung unterstützen (Berichtspunkte 3 und 11, Umsetzung mittelfristig).

1.1. Die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) erarbeitete 2019 ein neues Muster für die Gebührenkalkulationen der Gemeinden (Benützungsgebühren). Dieses orientiert sich am Betriebsabrechnungsbogen (BAB) der Kommunalkredit Public Consulting¹, welcher gemäß § 8 Abs. 4 Ziffer 6 der Förderungsrichtlinien des Bundes für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Fassung 2018) einem Förderungsansuchen anzuschließen ist. Ergänzend dazu beinhaltet die Mustergebührenkalkulation eine Liquiditätsplanung (Planung der Ein- und Auszahlungen einer Planungsperiode).

Es ist vorgesehen, dass die neue (Muster-)Kalkulation erstmals für das Gebührenjahr 2020 zur Anwendung kommt. Daher wird die bisherige Web-Applikation spätestens im Oktober 2019 durch die neue Gebührenkalkulation ersetzt.²

1.2. Der LRH sieht die Empfehlung **vollständig umgesetzt**.

II. Das Land OÖ sollte die Regelungen zu den Mindestbenützungsgebühren in der derzeitigen Form aufheben und stattdessen festlegen, dass Gemeinden eine zumutbare Mindestbenützungsg Gebühr einzuheben haben, sofern hierdurch nicht die Kostendeckung im Sinn des FAG überschritten wird. Die Neugestaltung der Benützungsg Gebühren in Richtung Kostendeckung sollte im Rahmen des Projektes "Gemeindefinanzierung neu" berücksichtigt werden (Berichtspunkte 12 und 14, Umsetzung ab sofort).

2.1. Rechtliche Grundlage für die generelle Vorgabe von Mindestbenützungsg Gebühren durch das Land bilden die Förderungsrichtlinien des Landes zur Siedlungswasserwirtschaft und die jeweiligen Förderverträge zwischen dem Land und den Gemeinden bzw. Wasserverbänden. In der Vergangenheit verpflichteten diese Regelwerke die Gemeinden, „Anschluss- und Benützungsg Gebühren möglichst in kostendeckender Höhe, jedenfalls aber entsprechend der Höhe der von der Oö. Landesregierung festgelegten

¹ und damit am Arbeitsbehelf Nr. 41 des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) über „Grundlagen und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung in der Abwasserentsorgung“ (2013)

² siehe Schreiben (Erlass) der Direktion Inneres und Kommunales vom 18.7.2019, IKD-2013-223456/93

Mindestgebühren einzuheben.“³ Auch die seit 1.3.2019 geltenden Förderungsrichtlinien des Landes für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Trinkwasser und Abwasser (Förderungsrichtlinien 2019) sehen die Verpflichtung, Anschluss- und Benützungsgebühren möglichst in kostendeckender Höhe einzuheben, vor. Im Gegensatz zu den Vorgängerregelungen, die generell die Festlegung und Einhebung von Mindestgebühren forderten, haben Gemeinden nunmehr nur dann eine vom Land der Höhe nach vorgegebene Mindestgebühr⁴ einzuheben, wenn die kostendeckenden Benützungsgebühren über dieser Mindestgebühr zu liegen kommen.

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben im laufenden Betrieb der Abwasserbeseitigung zumindest Ausgabendeckung anzustreben. Ist diese nicht gegeben, so haben die Gemeinden Benützungsgebühren je m³ einzuheben, welche die vom Land vorgegebene Mindestgebühr um mehr als einen Euro überschreiten.⁵ Im Jahr 2019 liegt der Betrag für Härteausgleichsgemeinden damit bei 4,83 Euro netto je m³. Selbstverständlich steht es diesen Gemeinden aber frei, höhere Gebühren einzuheben.

Für alle anderen Gemeinden hat das Land bis zum Prüfungszeitpunkt die jedenfalls zumutbare Gebührenhöhe (Mindestgebühr im Sinne der Förderungsrichtlinien 2019) noch nicht festgelegt. Nach Ansicht der IKD könnte als jedenfalls zumutbare Gebührenhöhe das derzeitige Niveau der Mindestbenützungsgebühren und die Regelungen zum Härteausgleichsfonds herangezogen werden.

2.2. Die nunmehr ausgearbeiteten und zum Teil bereits in Kraft getretenen Regelungen zu den Mindestbenützungsgebühren tragen den vom LRH in der Initiativprüfung geäußerten rechtlichen Bedenken Rechnung.

Bezüglich der Festlegung einer zumutbaren Gebührenhöhe bzw. einer Mindestgebühr, welche Gemeinden einzuheben haben, die mit niedrigeren Gebühren keine Kostendeckung erreichen, hielt der LRH in seiner Initiativprüfung die zum damaligen Prüfungszeitpunkt höchste von einer öö. Gemeinde verrechneten Gebühr (damals rund 6 Euro netto) jedenfalls für zumutbar. Der LRH hält fest, dass die für Härteausgleichsgemeinden festgelegte und für alle anderen Gemeinden in Aussicht gestellte Benützungsggebühr deutlich darunter liegt.

Zum Teil wird bei der Frage der Anwendbarkeit der Gebührenregelung noch auf eine (nicht erreichte) Ausgabendeckung Bezug genommen. Zukünftig sollte nach Ansicht des LRH einheitlich von einem klar definierten Kostenbegriff ausgegangen werden.

Insgesamt sieht der LRH die Empfehlung in **Umsetzung**.

³ zuletzt siehe § 3 Abs. 3 der Förderungsrichtlinien 2016 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Abwasserentsorgung

⁴ auch Referenzgebühr genannt

⁵ Detailinformation der Direktion Inneres und Kommunales zum Härteausgleichsfonds der Gemeindefinanzierung Neu, 2017, Seite 14

III. Das Land OÖ sollte die Gemeinden dabei unterstützen, den inneren Zusammenhang der Betriebsüberschüsse mit dem Betrieb der Abwasserbeseitigung darzustellen. Können die Gemeinden keinen ausreichenden inneren Zusammenhang nachweisen, hat das Land als Aufsichtsbehörde die Einhaltung des gesetzmäßigen Zustandes einzufordern (Berichtspunkt 13, Umsetzung ab sofort).

3.1. In ihrem Schreiben an die öö. Gemeinden vom November 2017⁶ („Voranschlagserlass 2018“) informierte die IKD die Gemeinden zum Thema „Überschüsse bei den Gebührenhaushalten (Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung)“. Unter Heranziehung der VfGH Judikatur zeigte sie Möglichkeiten und Grenzen der Einhebung und Verwendung von Gebühren durch die Gemeinden auf und wies insbesondere auf das Erfordernis hin, dass planmäßige Überschüsse (bewusst angelegte Überdeckungen) nur aus Gründen in Betracht kommen, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen.

In weiterer Folge führte die IKD jene Gründe an, die gemäß der höchstgerichtlichen Judikatur einen inneren Zusammenhang herstellen. Zusätzlich sind vier Szenarien dargestellt, die den Gemeinden verdeutlichen sollen, ob und in welcher Ausprägung der innere Zusammenhang von Bedeutung ist. Im Schreiben ist auch ein Ansprechpartner der IKD angeführt.

Im Voranschlagserlass 2019⁷ werden die Ausführungen zum inneren Zusammenhang wortgleich wiederholt.

3.2. Der LRH hält die Ausführungen in den beiden Voranschlagserlässen für informativ und geeignet, den Gemeinden einen guten und raschen Überblick über die Anforderungen an den inneren Zusammenhang zu geben. Der LRH hält die Empfehlung daher für **vollständig umgesetzt**.

Da bislang in vielen Gemeinden Praxis war, Betriebsüberschüsse im ordentlichen Haushalt zu vereinnahmen und (zum Teil) für andere Zwecke zu verwenden, sollte im Rahmen der Gemeindeaufsicht (insb. bei Gebarungsprüfungen) überprüft werden, inwieweit die Gemeinden den gesetzlichen und erlassmäßigen Vorgaben zum „inneren Zusammenhang“ nachkommen.⁸

⁶ Schreiben der IKD zur „Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2018“ vom 23.11.2017, IKD-2017-357177/15

⁷ Schreiben der IKD zur „Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2019“ vom 15.11.2018, IKD-2018-420530/13

⁸ Der LRH weist darauf hin, dass seit der Neuausrichtung der Gemeindeprüfung im Jahr 2019 die Zuständigkeit zur Durchführung von Gebarungsprüfungen bei den Bezirkshauptmannschaften liegt.

IV. Das Land OÖ hat von jenen oö. Gemeinden, die Kostendeckungsgrade von mehr als 200 Prozent ausweisen, die Einhaltung des gesetzmäßigen Zustandes einzufordern. Dazu sind in einem ersten Schritt die Gebührenkalkulationen dieser Gemeinden einer genauen Prüfung zu unterziehen (Berichtspunkt 13, Umsetzung ab sofort).

4.1. Die IKD hat 2017 die Nachkalkulationen der Gemeinden für das Jahr 2015 ausgewertet. Gemäß diesen Auswertungen überstieg auf Basis der Gebührenkalkulationen bei 57 Gemeinden der Kostendeckungsgrad 200 Prozent. Die Ergebnisanalyse zeigte, dass mit ein Grund für die große Zahl (und die teils exorbitant hohen Überschreitungen von mehreren 100 Prozent) darin liegt, dass die Gemeinden in den Gebührenkalkulationen die vereinnahmten laufenden Annuitätzuschüsse bzw. Finanzierungszuschüsse⁹ und nicht – wie dies etwa der Arbeitsbehelf 41¹⁰ vorsieht – den auf die Nutzungsdauer verteilten Förderbarwert kostenmindernd berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass die Nachkalkulation vielfach von zu geringen Kosten ausgeht.

In einer weiteren Auswertung ließ die IKD die vereinnahmten laufenden Annuitätzuschüsse bzw. Finanzierungszuschüsse außer Acht. Nach dieser Auswertung ergab sich bei fünf Gemeinden ein Kostendeckungsgrad von mehr als 200 Prozent.

Im Rahmen der Initiativprüfung stellte der LRH fest, dass zwei der neun geprüften Gemeinden, nämlich die Marktgemeinde Asten und die Gemeinde Pasching, bei der Nachkalkulation 2014 einen Kostendeckungsgrad von mehr als 200 Prozent ausgewiesen hatten.¹¹ 2017 kontaktierte die IKD die beiden Gemeinden und forderte sie unter anderem zur Überarbeitung der Gebührenkalkulation 2017 auf, wobei sie darauf hinwies, dass die Benützungsg Gebühr 200 Prozent des kostendeckenden Satzes nicht überschreiten darf und bezüglich einer vorübergehenden Überschreitung der 100 Prozent-Marke eine verbale Begründung über den inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen sei. Für den Fall, dass eine Unterschreitung der Prozentsätze nicht möglich sein sollte, forderte die IKD eine Senkung der Kanalbenützungsggebühren.

Beide Gemeinden – die Marktgemeinde Asten unter Beziehung eines externen Experten – haben unter Adaptierung der Kosten- und Leistungsrechnungen ihre Gebührenkalkulationen überarbeitet und für 2018 Kostendeckungsgrade von weniger als 200 Prozent ermittelt.

⁹ Zeile 23 der Gebührenkalkulation

¹⁰ ÖWAV-Arbeitsbehelf 41: Grundlagen und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung in der Abwasserbeseitigung, 2013, Seite 26 ff

¹¹ Siehe Bericht des LRH zur Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ vom 6.7.2017, LRH-150000-8/24-2015-HE, Berichtspunkt 13.

Andere Gemeinden, deren Gebührenkalkulationen Kostendeckungsgrade von 200 Prozent oder mehr auswiesen, hat die IKD bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht kontaktiert.

- 4.2.** Dass die IKD mit Ausnahme der beiden bereits in der Initiativprüfung vom LRH geprüften Gemeinden Asten und Pasching keinerlei Gemeinden kontaktiert hat, ist für den LRH nicht verständlich. Sollte die IKD der Ansicht sein, dass das bisherige Modell der Gebührenkalkulation für die Ermittlung des Kostendeckungsgrades ungeeignet ist, so hätte sie bereits viel früher durch Modelladaption reagieren müssen. Ist sie der Ansicht, dass die Datenqualität der betroffenen Gemeinden unzureichend ist, hätte die IKD mit diesen in Kontakt treten sollen. Jedenfalls aber wären die fünf Gemeinden der zweiten Auswertung, bei denen die Frage nach der Berücksichtigung der tatsächlichen Annuitätenzuschüsse keine Rolle spielte, zu überprüfen gewesen.

Ob die der IKD als Aufsichtsbehörde von den Gemeinden Asten und Pasching vorgelegten Gebührenkalkulationen nunmehr auf Basis valider Daten steht, wurde vom LRH nicht überprüft.¹² Da bei der Gemeinde Pasching die Kostendeckungsgrade der Gebührenkalkulation 2018 und 2019 noch nahe an der 200 Prozent-Marke lagen, empfiehlt der LRH der IKD, deren Entwicklung weiterhin zu verfolgen.

Jedenfalls sollte die IKD anlässlich der Einführung der Gebührenkalkulation Neu (siehe Berichtspunkt 1) sicherstellen, dass daraus die Kostendeckungsgrade entsprechend den Vorgaben des FAG abgeleitet werden können.

Der LRH beurteilt die Empfehlung als **teilweise umgesetzt**.

V. Das Land OÖ sollte gegenüber den Abwasserverbänden eine stärkere Koordinations- und Steuerungsfunktion wahrnehmen und die Verbände stärker unterstützen (Berichtspunkte 21, 23, 25, 28, 31 und 32, Umsetzung ab sofort).

- 5.1.** Seit 2017 hat die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes acht Gebarungsprüfungen bei Wasserverbänden (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) abgeschlossen.

¹² Die Marktgemeinde Asten stellte dem LRH eine zusammenfassende Stellungnahme des beigezogenen Experten zur Verfügung, in der unter anderem bestätigt wird, dass die überarbeitete Gebührenkalkulation 2017 ordnungsgemäß auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung unter Beachtung des Anschaffungsprinzips und der zu den Kostenansätzen ergangenen Rechtsprechungen ermittelt wurde und die Gebühreneinhebung den gesetzlichen Anforderungen über die Höhe der Gesamtgebühr entspricht.

Auf Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse verfasste die AUWR im April 2018 ein Rundschreiben an die Wasserverbände, das unter anderem Vorgaben, Anregungen und Informationen zu folgenden gebärungsrelevanten Aspekten beinhaltet:

- Voranschlag und Rechnungsabschluss
- Buchführung
- Kredit- und Darlehensverträge
- Personal
- Auftragsvergaben

Im August 2018 ergänzte die AUWR das Rundschreiben vom April, da zu einem der darin ausgeführten Punkte (Rückzahlung von nicht weitergegebenen Negativzinsen) seither eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, die berücksichtigt werden sollte.

Die AUWR beabsichtigt, im Bedarfsfall weitere (Rund-)Schreiben zu verfassen.

5.2. Der LRH sieht die Prüftätigkeit der AUWR positiv. Durch die knappe Personalausstattung im Bereich der Gebarungsprüfungen haben Rundschreiben für die Koordination und Steuerung große Bedeutung und sollten daher regelmäßig erfolgen.

Das Rundschreiben vom April 2018 thematisiert viele der vom LRH in seinem Prüfbericht zur Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in OÖ“ vom 6.7.2017 gemachten Empfehlungen. Im Sinne einer weiteren Professionalisierung der Verbände wäre aus Sicht des LRH bei den Wasserverbänden verstärkt auf die Einführung bzw. Verbesserung einer Kosten- und Leistungsrechnung zu drängen.

Insgesamt sieht der LRH die Empfehlung **vollständig umgesetzt**.

1 Beilage

Linz, am 8. November 2019

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

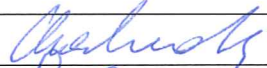


| | |
|---|---|
| Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-150000-8/34 | Folgeprüfung "Finanzierung der Abwasserbe- seitigung in Oberösterreich" |
| Ort und Datum: | Oö. Landesrechnungshof, am 13. September 2019 |
| Teilnehmende Organisationen: | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Direktion Inneres und Kommunales (IKD) ▪ Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasser- recht (AUWR) ▪ Abteilung Wasserwirtschaft (WW) |

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

| Organi- sation | Name in BLOCKBUCHSTABEN | Unterschrift | 1) Ver- zicht | 2) Vor- behalt |
|-------------------|-------------------------|--|---------------------|----------------------|
| IKD | ALOIS HOCHEDLINGER |  | | X |
| AUWR | GUNTER LABNER |  | X | |
| WW | Thomas KIBLER |  | X | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

LRH:

.....
Dr. Werner Heftberger



.....